

28.08.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4137 vom 28. Juli 2020
der Abgeordneten Inge Blask SPD
Drucksache 17/10360

Gep plante Entfernung der Schutzplanken an der Oestertalsperre in Plettenberg

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Oestertalsperre befindet sich im Märkischen Kreis, nördlich vom Kamm des Ebbegebirges auf dem Gebiet der Stadt Plettenberg. Sie besitzt eine Gewichtsstaumauer aus Bruchstein mit einer Mauerhöhe von 36 Metern bei einer Kronenbreite von 4,5 Metern und einer Kronenlänge von 231 Metern. Beim Stauziel beträgt das Fassungsvermögen 3,1 Millionen m³ und die Oberfläche 24,5 Hektar. Zur Anlage gehören zwei Schiebertürme, zwei steingedeckte Turbinenhäuser und ein Unterwasserbecken. Entlang der Talsperre verläuft die Landesstraße L 696 / Ebbetalstraße.

Nun ist dem Rat der Stadt Plettenberg überraschend und ohne Vorabinformationen mitgeteilt worden, dass die Schutzplanken auf der L 696 entlang der Oestertalsperre entfernt werden sollen. Zum einen birgt dies eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, die Verkehrssicherheit wäre dadurch nicht mehr gewährleistet. Zum anderen ist der Grund für diese Entfernung nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang sei auch festzuhalten, dass die L 696 sich in einem sehr schlechten Zustand befindet und einer dringenden Instandsetzung bedarf.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 4137 mit Schreiben vom 28. August 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel der Landesregierung ist es, der Verschlechterung der Qualität des Landesstraßennetzes im stärkeren Maße als in der Vergangenheit entgegen zu wirken. Dazu sind bereits ab 2018 erheblich mehr Finanzmittel als in der Vergangenheit bereitgestellt worden, die sukzessiv weiter erhöht werden sollen.

In den vergangenen Jahren konnte der Ansatz für Investitionen in die Erhaltung von Landesstraßen im Vergleich zu den Vorjahren stetig gesteigert werden. So wurde seit 2017 der Ansatz von 127,5 Mio.€ über 160,85 Mio.€ (2018) und 175,0 Mio.€ (2019) auf 185,0 Mio.€

Datum des Originals: 28.08.2020/Ausgegeben: 03.09.2020

(2020) erhöht. Darüber hinaus werden alle im Landesstraßenhaushalt im laufenden jährlichen Haushaltsvollzug verfügbaren Finanzmittel in die Sanierung von Landesstraßen umgeschichtet.

Auf Grundlage der bereitgestellten Finanzmittel erstellt die Landesregierung im Rahmen des Erhaltungsmanagements jährlich ein Landesstraßenerhaltungsprogramm. Dieses stellt das Ergebnis einer Abwägung von einheitlich angewendeten fachlichen Kriterien dar.

- 1. *Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die Schutzplanken auf der L696 entlang der Oestertalsperre entfernt werden sollen?***
- 2. *Aus welchen Gründen werden diese Schutzplanken entfernt?***
- 3. *Im Falle einer Entfernung, welchen Ersatz sieht die Landesregierung vor, um die Verkehrssicherheit auf dieser Strecke zu gewährleisten?***

Die Fragen 1., 2. und 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 27.05.2020 den Straßenverkehrsbehörden des Märkischen Kreises und der Stadt Plettenberg ein Sicherheitskonzept vorgeschlagen, das u.a. auch die Entfernung der passiven Schutzeinrichtungen beinhaltet, da diese nicht mehr den technischen Anforderungen genügen.

Im Vorschlag wird angeführt, dass im Rahmen einer anstehenden Instandsetzungsmaßnahme für Teilbereiche der Fahrbahn der L 696 auf einer Länge von rund 4,2 km (Abschnitt 5, von Station 1,790 bis Station 6,011) eine ganzheitliche Betrachtung vorgenommen wird. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind dabei insbesondere auch die passiven Schutzeinrichtungen – sogenannte Schutzplanken – zu betrachten.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als Baulastträger vorgeschlagen, für den gesamten Bereich von Stationierung 0,000 bis Stationierung 6,011 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h anzuordnen. Diese zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde als Sofortmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit vor Ort bereits umgesetzt.

Die für die Absicherung von Gefahrenstellen an Bundesfern- und Landesstraßen geltenden „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 09) sieht bei den vorliegenden Gefährdungstufen 3 und 4 (Gewässer/Bäume/Absturz) erst ab einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h die Montage passiver Schutzeinrichtungen vor.

Zur Sicherung des Verkehrs sind im Vorschlag des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen folgende zusätzliche Maßnahmen vorgesehen:

- Die Fahrbahn­ränder werden umfangreich mit Leitpfosten ausgestattet.
- Im Zulauf auf die Kurvenbereiche der Stationierungen 1,814 bis 1,920 und 5,446 bis 5,546 sind diese mit dem Verkehrszeichen 103-10 bzw. 103-20 anzukündigen.
- Zur Verdeutlichung des Straßenverlaufs erhält die Fahrbahn eine Randmarkierung, um die Fahrbahn optisch einzuengen und die vorherrschenden Fahrgeschwindigkeiten weiter zu reduzieren.

Ein Anhörungsverfahren, bei welcher neben der Straßenverkehrsbehörde u. a. auch die örtlich zuständige Polizei zu beteiligen ist, wird zeitnah stattfinden.

Im Rahmen dessen wäre zu prüfen, inwiefern eine vollständige und dauerhafte Demontage der passiven Schutzeinrichtungen sowie die oben erwähnten zusätzlichen Maßnahmen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen letztlich zur Sicherung des Verkehrs aus straßenverkehrsbehördlicher sowie aus verkehrspolizeilicher Sicht als geeignet und ausreichend erscheinen, um Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit zu schützen. Die Entscheidung zum oben aufgeführten Vorschlag steht somit noch aus.

4. Ist in diesem Zusammenhang die dringend notwendige Instandsetzung der L696 vorgesehen?

5. Gibt es einen Zeitplan für diese Planungen?

Die Fragen 4. und 5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Zustand der L 696 ist der Landesregierung bekannt. Über die Sanierung der L 696 im hier in Rede stehenden Bereich wird im Zusammenhang mit den Dispositionen zum jährlichen Erhaltungsprogramm der nächsten Jahre entschieden. Die Möglichkeit zur Aufnahme in das Erhaltungsprogramm ist abhängig von den in den Folgejahren zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im Titel 777 11 „Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen“, über die der Landtag jährlich neu entscheidet.